

Anna Izzo-Wagner

Sebastian Glaab

Till-Christopher Otto (Hrsg.)

GELDWÄSCHE- RECHT

Umsetzung regulatorischer Vorgaben in der Finanz- wirtschaft

SCHÄFFER
POESCHEL

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem Sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Geldwäscherecht

Anna Izzo-Wagner/Sebastian Glaab/Till-Christopher Otto (Hrsg.)

Geldwäscherecht

Umsetzung regulatorischer Vorgaben in der Finanzwirtschaft

1. Auflage

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-6194-8 Bestell-Nr. 17031-0001
ePub: ISBN 978-3-7910-6195-5 Bestell-Nr. 17031-0100
ePDF: ISBN 978-3-7910-6196-2 Bestell-Nr. 17031-0150

Anna Izzo-Wagner/Sebastian Glaab/Till-Christopher Otto (Hrsg.)

Geldwäscherecht

1. Auflage, September 2024

© 2024 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Bildnachweis (Cover): © Umschlag: Stoffers Grafik-Design, Leipzig

Produktmanagement: Anna Pietras
Lektorat: Anette Villnow, Wiesbaden

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Vorwort

Der Gesetzgeber hat spätestens seit Verkündung des »Gesetz[es] über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten« (kurz: »Geldwäschegesetz – GwG) im Jahr 1993 erkannt, dass der Kampf gegen Geldwäsche am effektivsten sein dürfte, wenn wesentliche Akteure im Wirtschaftskreislauf in die Bekämpfung eingebunden bzw. nach dem GwG verpflichtet werden. Hierzu zählen insbesondere Banken und Finanzdienstleister. Denn bei diesen Akteuren (sog. »Verpflichtete«) konzentrieren sich nicht nur die zur Aufdeckung erforderlichen Informationen, sondern auch die größten Möglichkeiten zur Implementierung von Präventionsmaßnahmen.

Als wesentliche regulatorische Anforderungen, die von den Verpflichteten einzuhalten sind, gelten insbesondere die Implementierung eines effektiven Risikomanagements, die Beachtung der Sorgfaltspflichten, insbesondere des Know-Your-Customer-Prinzips, und die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen, die Umsetzung des Verdachtsmeldewesens und die Ernennung des Geldwäschebeauftragten.

Durch die fortlaufend neuen Geldwäschephänomene bzw. die regulatorische Reaktion auf diese haben Verpflichtete zahlreiche Gesetze, Richtlinien, Merkblätter, Handreichungen etc. zu kennen und zu beachten. Das Geldwäscherecht ist ständigen Veränderungen unterworfen und durch den großzügig gestalteten Verpflichtetenkreis für viele Personen und Unternehmen von Relevanz. Gerade die abstrakten regulatorischen Vorgaben stellen Verpflichtete vor besondere Hürden in der Umsetzung. Dieser Sammelband soll praxisorientiert den Verpflichteten eine Hilfestellung in der täglichen Geldwäschepräventionsarbeit bieten. Er soll das an die Hand geben, was den Verpflichteten das Tagesgeschäft und die zunehmende Prüfungsintensität des Bereichs zielführender und effizienter sowie Ressourcen-schonender gestaltet.

Für die Mitarbeit bedanken wir uns bei allen Autoren und bei dem Verlag für seine durchgängige Begleitung und Unterstützung zur Verwirklichung dieses Buchprojekts.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg bei der Geldwäscheprävention unter Nutzung dieses Sammelbandes.

Frankfurt am Main im Mai 2024

Dr. Anna Izzo-Wagner Sebastian Glaab Till-Christopher Otto

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	15
1 Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten & Berichtspflichten	17
<i>Vincent Baechle</i>	
1.1 Welche Zuständigkeiten bestehen?	17
1.1.1 Zuständigkeit des GWB	17
1.1.2 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung	24
1.1.3 Sonderkonstellationen	29
1.2 Wie und an wen ist zu berichten?	33
1.2.1 Adressaten der Berichte	33
1.2.2 Intervalle der Berichte	36
1.2.3 Inhalt der Berichte	38
1.3 Templates	45
2 Die Risikoanalyse	49
<i>Olaf Bausch</i>	
2.1 Allgemeines	49
2.2 Struktureller und inhaltlicher Aufbau	54
2.2.1 Einleitung	55
2.2.2 Allgemeiner Rahmen	56
2.2.3 Methodisches Vorgehen	57
2.3 Bestandsaufnahme	58
2.3.1 Rechtlicher Rahmen	59
2.3.2 Unternehmensstruktur	59
2.3.3 Produktstruktur	62
2.3.4 Kundenstruktur	64
2.3.5 Länderstruktur	66
2.3.6 Vertriebsstruktur	67
2.3.7 Transaktionsstruktur	68
2.4 Erfassung und Identifizierung der Risiken	69
2.4.1 Unternehmensbezogene Risiken	71
2.4.2 Produktbezogene Risiken	72
2.4.3 Kundenbezogene Risiken	72
2.4.4 Länderbezogenes Risiko	74
2.4.5 Vertriebsbezogene Risiken	74
2.4.6 Transaktionsbezogene Risiken	75

2.5	Kategorisierung und Bewertung der Risiken	76
2.6	Risikosteuerung	77
2.7	Überprüfung und Weiterentwicklung	80
2.8	Abschluss	80
3	Schriftlich fixierte Ordnung	83
	<i>Barbara Musiol</i>	
3.1	Einführung	83
3.1.1	Zielsetzung	83
3.1.2	Aufbau	84
3.1.3	Adressaten	85
3.1.4	Rollen und Verantwortlichkeiten	85
3.1.5	Format	86
3.1.6	Veröffentlichung	87
3.1.7	Aktualisierung	88
3.2	Welche Themen sind schriftlich zu fixieren?	88
3.2.1	Umgang mit Risiken nach § 6 Abs. 1 GwG	89
3.2.1.1	Risikoanalyse	89
3.2.1.2	Kundenrisikoklassifizierung	90
3.2.2	Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10–17 GwG	90
3.2.3	Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG	93
3.2.4	Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG	94
3.2.5	Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften	95
3.2.6	Sanktionsanforderungen	96
3.3	Geldwäscherichtlinie	96
3.4	Prozessbeschreibungen	99
3.5	Arbeitsanweisungen	100
3.6	Checklisten	102
3.7	Sonderfall: Gruppenweite Umsetzung	102
3.8	Templates	104
4	Transaktionsmonitoring	107
	<i>Josefine Spengler</i>	
4.1	Rechtliche Grundlagen	107
4.2	Abgrenzung zum Screening	109
4.3	Begriff der zu überwachenden Transaktion	110
4.4	Arten von Transaktionsmonitoringsystemen	112
4.4.1	Manuelles Transaktionsmonitoring	112
4.4.2	IT-gestütztes Transaktionsmonitoring	113
4.4.3	KI-basiertes Transaktionsmonitoring	116
4.5	Festlegung von Indikatoren	118

4.6	Einstellung von Schwellenwerten	120
4.7	Transaktionsmonitoringprozess	122
4.8	Rollen und Zuständigkeiten	125
4.9	Auslagerung des Transaktionsmonitorings	127
4.10	Transaktionsmonitoring und Datenschutz	128
4.11	Kontrolle und Auditierung des Transaktionsmonitorings	130
5	Sorgfaltspflichten	133
	<i>Till Christopher Otto</i>	
5.1	Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG)	133
5.1.1	Allgemeine Grundsätze	133
5.1.1.1	Umfang der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 2 GwG)	134
5.1.1.2	Zeitpunkt der Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 3 GwG)	134
5.1.1.3	Besondere Bestimmungen (§ 10 Abs. 4–8a GwG)	134
5.1.1.4	Folgen der Nichterfüllbarkeit der Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 9 GwG) ..	136
5.1.2	Identifizierung des Vertragspartners und der auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	137
5.1.2.1	Differenzierung zwischen Erhebung und Überprüfung der Angaben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	137
5.1.2.2	Erhebung der Angaben zur Identifizierung (§ 11 Abs. 4 GwG)	137
5.1.2.3	Überprüfung der erhobenen Angaben (§ 12 Abs. 1–2 GwG)	138
5.1.2.4	Verfahren zur Überprüfung (§ 13 GwG)	139
5.1.3	Abklärung eines wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)	140
5.1.3.1	Begriff des wirtschaftlich Berechtigten	141
5.1.3.2	Erhebung der Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 11 Abs. 5 GwG)	145
5.1.3.3	Überprüfung der erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 12 Abs. 3 GwG)	145
5.1.4	Einholung von Informationen über Art&Zweck der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)	145
5.1.5	Prüfung des Status als »politisch exponierte Person« (PEP, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)	146
5.1.5.1	Politisch exponierte Person	146
5.1.5.2	Angehörige einer PEP	148
5.1.5.3	Nahestehende Personen einer PEP	148
5.1.5.4	Abklärung eines PEP-Status	149
5.1.5.5	Verhalten bei PEPs gem. § 15 Abs. 4 GwG	150
5.1.6	Überwachung und Aktualisierung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)	150
5.1.6.1	Überwachung der Geschäftsbeziehung	150
5.1.6.2	Pflicht zur Aktualisierung der Kundendaten	151
5.1.7	Dokumentationsbogen zur Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften	152

5.2	Vereinfachte Sorgfaltspflichten	152
5.2.1	Zulässigkeit	153
5.2.2	Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten	153
5.2.3	Beendigungsverpflichtung (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG)	154
5.3	Verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15)	154
5.3.1	Auslöser	154
5.3.2	Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten	155
5.4	Übertragung auf Dritte (§ 17 GwG)	156
5.4.1	Gesetzlich zuverlässige Dritte	157
5.4.2	Sonstige Dritte	157
5.5	Spezialgesetzliche Vorgaben	158
6	Auslagerung	159
	<i>Anna Izzo-Wagner</i>	
6.1	Vorbemerkungen	159
6.2	Auslagerung nach dem GwG	159
6.2.1	Die Auslagerung nach § 6 Abs. 7 GwG	159
6.2.1.1	Die internen Sicherungsmaßnahmen	159
6.2.1.2	Die Auslagerung der internen Sicherungsmaßnahmen	160
6.2.1.3	Die Anforderungen an den Dritten	161
6.2.1.4	Steuerung und Aufsichtsdurchgriff	162
6.2.1.5	Die Auslagerungsanzeige und Darlegungspflicht	163
6.2.2	Die Auslagerung des Geldwäschebeauftragten	164
6.2.3	Übertragung auf Dritte, § 17 GwG	166
6.2.3.1	Vorbemerkungen	166
6.2.3.2	Gesetzlich zuverlässige Dritte i. S. d. § 17 Abs. 1 GwG	167
6.2.3.3	Vertraglich verpflichtete Dritte i. S. d. § 17 Abs. 5 GwG	167
6.2.3.4	Identifizierung durch einen Dritten im Wege der Weitergabe i. S. d. § 17 Abs. 3a GwG	169
6.3	Verhältnis zu sonstigen Vorgaben	170
6.3.1	§ 25b KWG	170
6.3.1.1	Vorbemerkungen	170
6.3.1.2	Definition der Auslagerung	170
6.3.1.3	Auslagerungsfähigkeit	171
6.3.1.4	Anforderungen an wesentliche Auslagerungen	172
6.3.1.5	Anforderungen an den Auslagerungsvertrag	174
6.3.2	§ 26 ZAG	175
6.3.2.1	Vorbemerkungen	175
6.3.2.2	ZAG-MaRisk	175

7	Verdachtsmeldewesen	177
	<i>Sebastian Glaab</i>	
7.1	Regulatorische Anforderungen	177
7.1.1	Verdachtsmeldeschwelle	177
7.1.2	Die Fallgruppen des § 43 Abs. 1 GWG	182
7.1.2.1	§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG	183
7.1.2.2	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG	185
7.1.2.3	§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG	186
7.1.3	Meldepflichten auch in Fällen des Versuchs	187
7.1.4	Organisatorische Ausgestaltung des Meldeverfahrens	188
7.1.5	Die Registrierungspflicht	190
7.2	Problemfeld – Unverzüglichkeit	191
7.2.1	Fristfälle, § 46 Abs. 1 GwG	194
7.2.2	Eilfälle, § 46 Abs. 2 GwG	195
7.3	Nutzung goAML	196
7.3.1	Vorbemerkungen	196
7.3.2	Anforderungen an die Meldung	197
8	Interne Sicherungsmaßnahmen	199
	<i>Sebastian Glaab</i>	
8.1	Zuverlässigkeit	199
8.1.1	Grundsätze	199
8.1.2	Neubegründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses	200
8.1.3	Überprüfung während eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses	201
8.1.4	Anhaltspunkte für und Folgen einer Unzuverlässigkeit	202
8.2	Schulungen	203
8.2.1	Grundsätze	203
8.2.1.1	Verpflichtung zur Unterrichtung	205
8.2.1.2	Kreis der zu schulenden Mitarbeiter	205
8.2.1.3	Häufigkeit	206
8.2.1.4	Dokumentation	207
8.2.2	Anforderungen an das Schulungskonzept	208
8.2.2.1	Art und Weise der Unterrichtung	208
8.2.2.2	Inhaltliche Anforderungen	210
8.2.2.3	Output: Wissens- und Verständnistests, Begleitunterlagen	211
8.2.2.4	Train the Trainer	212
8.2.2.5	Schulung und Arbeitsrecht	212

9	Geldtransferverordnung (»GTVO«)	215
	<i>Peter Frey/Awet Yohannes</i>	
9.1	Einführung	215
9.2	Gegenstand der GTVO	216
9.3	Geltungsbereich der GTVO	217
9.3.1	Grundsatz	217
9.3.2	Ausnahmen	218
9.4	Pflichten der Zahlungsdienstleister	220
9.4.1	Zahlungsdienstleister des Auftraggebers	221
9.4.1.1	Grundsatz, Art. 4 GTVO	221
9.4.1.2	Ausnahme für Geldtransfers innerhalb der Union, Art. 5 GTVO	223
9.4.1.3	Ausnahme für Geldtransfers nach außerhalb der Union, Art. 6 GTVO ...	225
9.4.2	Zahlungsdienstleister des Begünstigten und zwischengeschalteter Zahlungsdienstleister	226
9.4.2.1	Wirksames Verfahren zur Feststellung von fehlenden Angaben oder unzulässigen Buchstaben oder Einträgen	227
9.4.2.2	Bearbeitung von Geldtransfers mit fehlenden Angaben oder unzulässigen Buchstaben oder Einträgen	229
9.4.2.3	(Folge-)Maßnahmen bei wiederholt säumigen Zahlungsdienstleistern .	231
9.4.2.4	Meldung an die Behörden bei wiederholter Säumnis	232
9.4.3	Besondere Pflichten des Zahlungsdienstleiters des Begünstigten	233
9.4.4	Besondere Pflichten des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleiters	233
9.5	Transfers von Kryptowerten	234
9.5.1	Ziel der Erweiterung des Geltungsbereichs	234
9.5.2	Ablösung der Kryptowerttransferverordnung (KryptoWTransferV)	235
9.5.3	Erfasste Kryptowerttransfers	235
9.5.4	Zentrale Definitionen bei Kryptowerttransfers	236
9.5.5	Pflichten der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen	238
9.5.5.1	Pflichten des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen des Originators ...	238
9.5.5.2	Pflichten des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen des Begünstigten .	240
9.5.5.3	Pflichten zwischengeschalteter Anbieter von Krypto-Dienstleistungen .	242
9.6	Gemeinsam anzuwendende Maßnahmen von Zahlungsdienstleistern und Anbietern von Krypto-Dienstleistungen	243
9.7	Datenschutz und Sanktionen	243

10	Zentrale Stelle und strafbare Handlungen	245
	<i>Uta Zentes</i>	
10.1	Einführung	245
10.2	Regulatorischer Hintergrund	245
10.2.1	Zentrale Stelle	245
10.2.2	Abgrenzung strafbare Handlungen und sonstige strafbare Handlungen	247
10.3	Organisation	250
10.4	Aufgaben und Zuständigkeiten	251
10.4.1	Aufgabenbeschreibung und Abgrenzung	253
10.4.2	Abgrenzung zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation	254
10.4.3	Abgrenzung zum Management operationeller Risiken	254
10.4.4	Abgrenzung zur Compliance-Funktion nach MaRisk	255
10.4.5	Abgrenzung zu anderen Risikofeldern	256
10.5	Erstellung von Risikoanalysen	256
10.6	Risikoanalyse sonstige strafbare Handlungen	257
10.6.1	Vorgehensmodell	257
10.6.2	Ableitung des BruttoRisikos	258
10.6.3	Ableitung des NettoRisikos	259
10.6.4	Dokumentation	260
10.7	Ableitung von Sicherungsmaßnahmen	260
10.7.1	Angemessenheit	260
10.7.2	Methodik	261
10.7.3	Rechtliche Zulässigkeit	263
10.7.4	Allgemeine Sicherungsmaßnahmen	263
10.7.5	Sicherungsmaßnahmen zu Datenverarbeitungssystemen	264
10.7.6	Konkrete Sicherungsmaßnahmen	265
10.7.7	Operationalisierung	267
10.7.8	Gruppenweite Umsetzung	268
10.8	Datenqualität und Digitalisierung	268
10.9	Personal- und Sachausstattung	269
10.10	Ausnahmetatbestand (wichtiger Grund)	270
10.11	Auslagerung	271
10.12	Zusammenfassung	271
	Die Herausgeberin und Herausgeber	273
	Die Autorinnen und Autoren	275
	Stichwortverzeichnis	277

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AML	Anti-Money Laundering
Art.	Artikel
AuA	Auslegungs- und Anwendungshinweise
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CB	Compliance Berater (Zeitschrift)
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CRR	Capital Requirements Regulation
DK	Deutsche Kreditwirtschaft
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EBA	European Banking Authority
ESA	European Supervisory Authority
f., ff.	folgende, fortfolgende
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
GewO	Gewerbeordnung
GTVO	Geldtransferverordnung
GW	Geldwäsche
GWB	Geldwäschebeauftragter
GwBekErgG	Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz
GwG	Geldwäschegesetz
GWuR	Geldwäsche & Recht (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. R. d.	im Rahmen des
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von

i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KPI	Key Performance Indicator
KRI	Key Risk Indicator
KryptoWTransferV	Kryptowertetransferverordnung
KWG	Kreditwesengesetz
KYC	Know Your Customer
lit.	Buchstabe
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MiCAR	Markets in Crypto-Assets Regulation
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PEP	Politisch exponierte Person
PinG	Privacy in Germany (Zeitschrift)
RdZ	Recht der Zahlungsdienste (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
SFO	Schriftlich fixierte Ordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Tab.	Tabelle
Tz.	Textziffer
UAbs.	Unterabsatz
wB	wirtschaftlich Berechtigter
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpIG	Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten
vs.	versus
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZAIT	Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
Ziff.	Ziffer

1 Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten & Berichtspflichten

Vincent Baechle

1.1 Welche Zuständigkeiten bestehen?

Die Zuständigkeit des Geldwäschebeauftragten¹ (GWB) ist gesetzlich in § 7 Abs. 1 S. 2 GwG normiert und legt generell fest, dass dieser für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig ist, ohne hierbei genauere Vorgaben zu machen. Die Regelung betreffend den Geldwäschebeauftragten und die Geschäftsleitung ist durch die Aufsichtsbehörden BaFin² und EBA³, aber bereits in den DK-Hinweisen 2014 sowie letztlich durch die jahrelange gelebte Praxis der nach dem GwG verpflichteten Unternehmen konkretisiert worden.

1.1.1 Zuständigkeit des GWB

Bevor nun im Folgenden auf den Aufgabenkatalog des Geldwäschebeauftragten eingegangen wird, ist es in der Praxis von wesentlicher Bedeutung, dass dieser seinen Aufgaben tatsächlich nachkommen können muss. Dies wird erreicht, indem gewährleistet ist, dass er über die nachgewiesene, erforderliche Sachkompetenz sowie Zuverlässigkeit verfügt und neben einer sachgerechten organisatorischen Zuordnung⁴ im Unternehmen auch die Belange im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Unternehmen und gegenüber der übergeordneten Leitungsebene mit dem gebotenen Nachdruck vertreten kann.⁵ Hierzu ist er nicht nur gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 GwG unmittelbar der Geschäftsleitung nachzuordnen, sondern sollte vielmehr in der Ausübung seiner aufsichtsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Pflichten nicht durch Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten beeinträchtigt werden.⁶ Das Leistungsorgan sollte zudem sicherstellen, dass der Geldwäschebeauf-

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Buch das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2 BaFin, AuA Oktober 2021.

3 EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849.

4 BaFin, AuA Oktober 2021, Rn. 3.2, S. 16.

5 BaFin, AuA Oktober 2021, Rn. 3.2, S. 18.

6 Auerbach/Musiol/Hentschel, in: Schwennicke/Auerbach, KWG, § 25h, Rn. 86.

trage tatsächlich ausreichend Zeit für seine Aufgaben als Geldwäschebeauftragter aufwenden kann.⁷ Der Geldwäschebeauftragte kann für die notwendige Transparenz sorgen, indem er proaktiv für das kommende Jahr einen Arbeitsplan unter Berücksichtigung seiner wiederkehrenden Aufgaben, wie z.B. Überwachungshandlungen oder die Bearbeitung von Treffern in den Bereichen Screening und Monitoring, etwaigen Projekte der Gruppe oder aber nicht absehbarer erhebliche Vorfälle fortlaufend an die Geschäftsleitung berichtet und auf wesentliche Abweichungen oder erforderliche Anpassungen frühzeitig hinweist. Ferner ist neben dem kontinuierlichem »Tone from the Top« der Geschäftsleitung die explizite Bevollmächtigung, unternehmensinternen Weisungen zu erteilen, an die Mitarbeiter zu kommunizieren sowie die Stellung des Geldwäschebeauftragten im Unternehmen an die Stellung/Hierarchieebene des Leiters der Internen Revision, des Risikocontrollings oder der Rechtsabteilung anzugleichen.⁸

In den Zuständigkeitsbereich des Geldwäschebeauftragten fallen im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

Entwicklung einer Risikobewertung

Der Geldwäschebeauftragte hat als eine seiner wesentlichen Aufgaben die Pflicht, einen Rahmen zur Bewertung des Risikos des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, zu schaffen sowie fortlaufend zu aktualisieren und fortzuentwickeln. Die Gefährdungssituation für das verpflichtete Institut wird in einer Risikoanalyse wie in § 5 GwG gefordert zusammengefasst, die eine vollständige und institutsspezifische Bestandsaufnahme aller Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufgeteilt nach z.B. Kunden, Produkten und Dienstleistungen, Vertriebswegen, Transaktionen und Ländern sowie allen Präventionsmaßnahmen, die der Mitigation dieser Risiken dienen, enthält. Aus der Risikoanalyse entwickeln sich demnach alle Residualrisiken und ein Aktionsplan. Sie ist der Ausgangspunkt für sämtliche risikobasierten und institutsspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.⁹ Die Risikoanalyse ist in ihrer Gesamtheit von der Geschäftsleitung, wie in § 4 Abs. 3 GwG gesetzlich gefordert, zu genehmigen.

Bei der initialen Erstellung einer Risikoanalyse, insbesondere der umfassenden Bestandsaufnahme aller Risiken sowie bestehender und noch zu entwickelnder Präventionsmaßnahmen, kann es durchaus sinnvoll sein, auf eine externe kompetente

7 EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 Rn. 27.

8 BaFin, Comp Rundschreiben 05/2018 (WA) – Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten – MaComp.

9 Kruse, in: Zentes/Glaab, GwG, § 5, Rn. 8, 9.

und praktische Unterstützung zurückzugreifen. Es empfiehlt sich darauf zu achten, dass das Ergebnis den Besonderheiten und insbesondere dem Umfang sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des eigenen Instituts Rechnung trägt und dieses in den folgenden Jahren auch durch den Geldwäschebeauftragten und seine Mitarbeiter reproduziert und aktualisiert werden kann.

Das Erfordernis einer Aktualisierung der Risikoanalyse kann sich kurzfristig ergeben, insbesondere mit Einführung eines neuen Produktes, neuer Dienstleistungen, der Gewinnung neuer Märkte bzw. bei wesentlichen Änderungen bestehender Produkte oder Prozesse.¹⁰

Der Geldwäschebeauftragte sollte bereits aufgrund seiner Verantwortung zur zeitnahen Aktualisierung der Risikoanalyse, aber auch im eigenen Interesse sicherstellen, in das entsprechende Neue Produkte/Prozesse-Komitee («NPC» – »New Product Committee«) eingebunden zu sein und etwaige Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bewerten und so letztlich seiner Beratungs- und Unterstützungsfunktion gerecht zu werden.¹¹ Die Erstellung einer standardisierten Checkliste zur Prüfung der Risiken des Einzelfalls, z. B. basierend auf den Risikofaktoren der Anlage 1 und Anlage 2 des GwG, den Leitlinien der EBA zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung¹² oder einer formularbasierten Abfrage im NPC-Dokument kann gerade zu Beginn der Tätigkeit hilfreich sein.

Erarbeitung von Strategien und Verfahren

Gemäß § 6 Abs. 1, 2 GwG sind geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, wobei zu den internen Sicherungsmaßnahmen insbesondere die Ausarbeitungen interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch den Geldwäschebeauftragten gehören.

Der Geldwäschebeauftragte sollte hierbei zumindest die Strategien und Verfahren sowie die einzuführenden Kontrollen und deren Systeme nennen, deren wirksame Implementierung überwachen, eine regelmäßige Überprüfung und bedarfsgerechte Aktualisierung sicherstellen sowie basierend auf neuen regulatorischen Anforderun-

10 EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 Rn. 40.

11 BaFin, AuA Oktober 2021, Rn. 3.2, S. 18.

12 https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2021/Guidelines%20on%20ML-TF%20risk%20factors%20%28revised%29%202021-02/Translations/1016923/Guidelines%20ML%20TF%20Risk%20Factors_DE.pdf, zuletzt aufgerufen 23.09.2023.

gen oder Erkenntnissen, identifizierten Schwachstellen oder Mängeln Vorschläge an die Geschäftsleitung unterbreiten, um diesen zu begegnen.¹³

Ein zentraler Punkt der genannten Grundsätze, Kontrollen und Verfahren sind die Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung und Verifizierung der Kunden, insbesondere bei Kundenbeziehungen mit einem hohen Risiko.

Besonders bei kleineren Instituten wird das »Three-Lines-of-Defence-Modell« oft genug nicht konsequent gelebt und die Grenzen zwischen den »Lines-of-Defence« sind schwimmend. Eine Abstimmung mit den prozessverantwortenden Geschäftsbereichen (z. B. im Fall des Kundenannahmeprozesses) ist erforderlich, jedoch ist nur die Übernahme der Verantwortung der Geschäftsbereiche für die operative Umsetzung der geldwäscherechtlichen Anforderung zielführend. Dem Geldwäschebeauftragten sollte ausschließlich eine beratende und unterstützende Funktion bei der Implementierung zukommen, da dieser nachgelagert und unabhängig seine Verpflichtung zur Überwachung erfüllen können muss.

Kunden, einschließlich Kunden mit hohem Risiko

Eine Pflicht des Geldwäschebeauftragten ist es, die Geschäftsleitung bei der Aufnahme oder der Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die ein hohes Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen, zu beraten und eine Empfehlung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips¹⁴ auszusprechen.

Aufgrund des Haftungspotenzials des Geldwäschebeauftragten ist eine schriftlich dokumentierte Vorlage an die Geschäftsleitung unter eindeutiger Benennung der potenziellen Rechtsverstöße und anderer einhergehender Risiken entscheidend. Insbesondere sollte im Falle eines tatsächlichen Rechtsverstoßes der Geschäftsleitung bzw. dem Entscheidungsgremium durch die Entscheidungsvorlage keinesfalls der Eindruck vermittelt werden, dass diese für den Rechtsverstoß eine Akzeptanz durch z. B. einen Beschluss herbeiführen kann. Neben der Etablierung eines Kunden-Komitees (»Client Committee«), das derartige Fälle entscheidet, kann zudem ein Verweis auf den definierten Risikoappetit¹⁵ des Instituts helfen.

13 EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 Rn. 41.

14 Siehe BaFin, AuA Oktober 2021, Rn. 5.8.2, S. 58.

15 EBA/GL/2021/02 nach Art. 17 und Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten, S. 47.

Diesem Spannungsfeld, in dem der Geldwäschebeauftragte lediglich zu konsultieren ist, aber gleichzeitig seinem Interesse an Exkulpation nachkommen muss, hat die EBA in ihren Leitlinien Rechnung getragen. Diese sehen für den Fall, dass die Geschäftsleitung beschließt, den Empfehlungen des Geldwäschebeauftragten nicht nachzukommen, vor, dass die Geschäftsleitung ihre Entscheidung ordnungsgemäß dokumentieren und darlegen sollte, wie sie beabsichtigt, die vorgetragenen Risiken zu begrenzen.¹⁶

Überwachung der Einhaltung

Als »Second-Line-of-Defence« ist der Geldwäschebeauftragte für die Überwachung der umgesetzten Maßnahmen, Strategien, Kontrollen und Verfahren verantwortlich. Die Wirksamkeit der geschäftsfeldimmanenten Kontrollen der »First-Line-of-Defence« sollte der Geldwäschebeauftragte lediglich beaufsichtigen. Nicht nur aufgrund der limitierten Ressourcen ist eine risikobasierte Überwachung der wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts anhand eines Prüf- und Kontroll- bzw. Arbeitsplans durchzuführen.

Um im Nachgang eine wirksame Implementierung der schriftlich fixierten Strategien und Verfahren zu überwachen, empfiehlt es sich, risikobasierend Monitorings, wie z. B. im Arbeitsplan festgelegt, durchzuführen. Die Prüfung kann beispielhaft anhand eines Prozesses zweistufig erfolgen, sodass zunächst in der ersten Stufe die Gestaltung des Prozesses auf Effektivität (sog. »Effectiveness by Design«) überprüft wird und in der zweiten Stufe die tatsächliche Umsetzung und Effektivität anhand von Stichproben verifiziert wird (sog. »Operational Effectiveness«).

Neben der Durchführung der eigenen und unabhängigen¹⁷, risikobasierten Prüfungshandlungen hat sich die Übernahme von Prüfungsergebnissen¹⁸ z. B. der Internen Revision, die einen Prozess oder Geschäftsbereich zuvor geprüft hat, als effizientes Mittel erwiesen. Ein regelmäßiger gruppenweiter oder institutsinterner gesteuerter Austausch zwischen den Kontrollfunktionen, wie Risk, Audit und Compliance, sollte dieses Vorgehen ermöglichen und fördern.

Berichterstattung an das Leitungsorgan

Eine weitere wesentliche Pflicht des Geldwäschebeauftragten ist es, die Geschäftsleitung zu informieren und zu beraten. Neben der Beratung im Hinblick auf die durch das Institut zu ergreifenden Maßnahmen, resultierenden Auswirkungen neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen, ist es die Aufgabe des Geldwäschebeauftragten, auf die

16 EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 Rn. 23.

17 Siehe BaFin, AuA Oktober 2021, Rn. 3.2, S. 19.

18 Kaetzler, in: Zentes/Glaab, GWG, § 7, Rn. 107–110.

identifizierten Defizite und daraus resultierenden Verbesserungsmaßnahmen hinzuweisen.

Eine **qualitative und zeitnahe Berichterstattung an das Leitungsorgan**, insbesondere von Sachverhalten, die die Haftung des Geldwäschebeauftragten begründen können, ist dringend einzuhalten. Im Falle eines **Gesetzesverstoßes** oder anderer aufsichtsrechtlicher Anforderungen ist dies dem Mitglied der Leitungsebene **zeitnah und schriftlich** mitzuteilen. Der Verstoß sollte den Sachverhalt darstellen, die gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderung nennen mit einer Einwertung und ausdrücklichen Empfehlung, wie z. B. der Beendigung der Geschäftsbeziehung, abschließen.

Oftmals werden Berichten, die entweder die Beendigung oder Nichtbegründung einer Geschäftsbeziehung fordern, auf Rückfragen bis hin zur vollständigen Ablehnung stoßen. Es kann daher angezeigt sein, insbesondere bei der rechtlichen Einwertung, vorab mit der Rechtsabteilung zusammenzuarbeiten und ein gemeinsames Verständnis zu dokumentieren. Sollte die Leitungsebene die rechtliche Bewertung in Frage stellen, kann nachgelagert auch ein externes Rechtsgutachten beauftragt werden. Alternativ kann auch der Versuch, den Sachverhalt mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu klären, unternommen werden.

Einer Aufforderung zur Sammlung weiterer Zahlen, Daten oder Fakten, die den eigenen Bericht substantiieren, sollte der Geldwäschebeauftragte nicht (zu schnell) nachgeben. Zum einen könnte der Eindruck entstehen, dass der Bericht nicht ausreichend fundiert ist, um aktuell eine Entscheidung auf Leitungsebene zu treffen, und zum anderen geht Zeit bei der Sammlung weiterer, ggf. irrelevanter Informationen verloren. Sofern der Geldwäschebeauftragte dennoch weitere Informationen unter zeitintensiver Einbindung der Geschäftsbereiche oder des Kunden einholt, sollte der Leitungsebene keinesfalls der Eindruck vermittelt werden, dass bis zu deren Erhalt mit der Geschäftsaktivität fortgefahren oder an der Kundenbeziehung festgehalten werden kann. Schließlich kann ein Gesetzesverstoß auch nicht durch den definierten Risikoappetit des verpflichteten Instituts abgedeckt werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die zeitnahe Empfehlung des Geldwäschebeauftragten in schriftlicher Form an das benannte Mitglied der Leitungsebene zu dokumentieren ist. Mit der Berichterstattung und Empfehlung ist der Geldwäschebeauftragte seiner Aufgabe als »Risikomanager« nachgekommen, denn das Risiko und der Ertrag aus der Geschäftstätigkeit verbleiben bei der Leitungsebene.

Die konsequente Umsetzung der Berichterstattung mag in der Praxis und vor allem bei Aufnahme der Tätigkeit als Geldwäschebeauftragter alles andere als einfach erscheinen, dennoch ist sie im Sinne der Redewendung »Wer schreibt, bleibt – wer spricht, nicht!« unumgänglich.

Bezüglich der Einzelheiten der Berichterstattung im Hinblick auf Inhalt und Umfang wird auf das folgende Kapitel 1.2 verwiesen.

Meldung verdächtiger Transaktionen

Gesetzlich normiert ist die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung in § 43 Abs. 1 GwG, der eine Untersuchung von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich um einen (versuchten) Fall der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt, festlegt.

Diese risikobehaftete Aufgabe obliegt in der Regel dem Geldwäschebeauftragten, der für eine unverzügliche Meldung verdächtiger Sachverhalte alle erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen schaffen sollte. Hierzu gehören auch die Sicherstellung ausreichend technischer Zugänge für die im Abwesenheits- und Vertretungsfall an der Abgabe von Meldungen an die FIU sowie Überwachung von Rückmeldungen der FIU beteiligten Personen und die Einrichtung eines internen Berichtswesens an den Geldwäschebeauftragten.

Durch entsprechende Schulungen und regelmäßige Erneuerung des Problembewusstseins innerhalb aller Bereiche des Instituts ist prozessual zu gewährleisten, dass diese Sachverhalte dem Geldwäschebeauftragten zeitnah und inhaltlich strukturiert zur Kenntnis gebracht werden, z. B. durch Einrichtung technischer Kommunikationswege, welche ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden, und/oder die Verlinkung an prominenter Stelle auf den Intranetseiten der betroffenen Bereiche.

Neben den Berichten von Mitarbeitern aus den Geschäftsbereichen oder anderen Kontrolleinheiten sowie anderen verpflichteten Instituten, sind die von »Monitoring«- oder »Screening«-Datenverarbeitungssystemen identifizierten Auffälligkeiten zeitnah zu analysieren und der Geldwäschebeauftragte ist unverzüglich über relevante Vorgänge zu informieren.¹⁹

Entsprechende und ggf. weitergehende Maßnahmen sind durch den Geldwäschebeauftragten für alle Fälle von Auslagerungen oder Teilauslagerungen zu ergreifen und vertraglich zu fixieren.

Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Eine Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter des Instituts kann auf verschiedene Art und Weise sichergestellt werden, wie z. B. Präsenz- oder Internetschulungen, in Präsentationen für die verschiedenen Geschäftsbereiche oder die Geschäftsleitung sowie unternehmensweiten Informationen in Form von »Newslettern«.

¹⁹ Siehe BaFin, AuA BT: KI Juni 2021, Rn. 6.2.8, S. 19.

Zuvor ist allerdings durch den Geldwäschebeauftragten als Teil seines »Target Operating Models« ein Schulungskonzept zu erstellen, welches die zu schulenden Mitarbeitergruppen in Abhängigkeit ihrer Tätigkeit und der Wahrscheinlichkeit, mit dem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Berührung zu kommen, definiert. Aus der Definition der zu schulenden Mitarbeiter ergeben sich risikobasiert oder aufgrund neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen zeitlicher Umfang, Format (Präsenz vs. webbasiert), Frequenz und Inhalt der Schulungen und Unterrichtungen.

Nach Erstellung und fortlaufender Aktualisierung der Schulungsinhalte, die sich ggf. aufgrund von Feststellungen ergeben können, sollte eine technische Überwachung der Erfüllung der Schulungsverpflichtung angestrebt werden. Eine technische Lösung sollte Erinnerungen an die zu schulenden Mitarbeiter versenden und eine konsolidierte Berichtsfunktion zur Weitergabe an die Geschäftsleitung enthalten. Die Koordination und der Austausch bezüglich der technischen Umsetzung mit anderen Bereichen, die ebenfalls eine Schulungsverpflichtung haben, wie z. B. Risiko, IT oder die Personalabteilungen, ist zu empfehlen.

Schließlich sollte die zeitnahe Teilnahme an den Schulungen gemessen sowie an die Geschäftsleitung berichtet und sofern erforderlich eskaliert werden. Dieser »Key Performance Indicator« (»KPI«) kann als Gradmesser des Instituts und seiner Mitarbeiter im Umgang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

1.1.2 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung

Das Geldwäschegesetz hat neben den Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten in § 7 Abs. 1 S. 2 GwG auch der Leitungsebene im Unternehmen eine Verantwortung zugewiesen. Satz 2 stellt klar, dass die Verantwortung der Leitungsebene/des benannten Mitglieds der Leitungsebene trotz der Zuständigkeit des Geldwäschebeauftragten unberührt bleibt.²⁰

§ 1 Abs. 15 GwG definiert als Mitglied der Führungsebene eine Führungskraft oder einen leitenden Mitarbeiter mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und der Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen. Abschließend stellt § 15 Abs. 15 S. 2 GwG klar, dass ein Mitglied der Führungsebene nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein muss.

Die Überlegung, auch den Begriff der Leitungsebene in § 1 Abs. 15a GwG gesetzlich zu definieren und festzulegen, dass ein Mitglied der Leitungsebene ein organschaftlicher

²⁰ Siehe *Brian/Krais*, in: BeckOK, GwG, § 7, Rn. 32.

Vertreter wie ein Geschäftsführer oder Vorstand sein soll, wurde fallen gelassen, da die ultimative Verantwortung nach § 4 Abs. 3 GwG bei dem benannten Mitglied der Leitungsebene verbleibt.²¹ Zudem wurde die Verantwortlichkeit eines Mitglieds der Leitungsebene unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung durch die BaFin konkretisiert.²²

Das Mitglied der Leitungsebene (bzw. Mitglied der Geschäftsleitung) muss über ausreichend praktische und theoretische Erfahrungen und Kenntnisse im Hinblick auf Geldwäsche- und Terrorismusprävention verfügen und diesbezüglich die Befugnis haben, Entscheidungen zu treffen.²³ Die EBA präzisiert, dass zudem Kenntnisse des nationalen Rechts- und Regulierungsrahmens erforderlich sind.²⁴ In der Praxis werden diese Kenntnisse durch die (regelmäßige) Teilnahme an externen qualifizierten Schulungen, die die wesentlichen Inhalte abdecken, nachgewiesen.

Praxistipp

Die Erfahrungen können nur angewandt und die Entscheidungen nur getroffen werden, wenn das Mitglied der Leitungsebene die Risiken und ihre Bewertungen bezogen auf den Geschäftsbetrieb des Instituts genau kennt und ihm alle erforderlichen wesentlichen Informationen regelmäßig und, soweit erforderlich, zeitnah, vollständig, verständlich und korrekt mitgeteilt werden.²⁵

Darüber hinaus sollte das Aufsichtsorgan des Instituts bzw. das entsprechende gesellschaftsrechtliche Kontrollgremium der Leitungsebene dafür Sorge tragen, dass das zuständige Mitglied der Leitungsebene diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, ein gutes Verständnis des Geschäftsmodells hat und zeitnah informiert wird, um seinen – insbesondere gesellschaftsrechtlichen – Verpflichtungen nachzukommen.²⁶ Es kann unter Einbeziehung des zuständigen Mitglieds der Leitungsebene direkt beim Geldwäschebeauftragten Auskünfte einholen.²⁷ Neben der Übersendung der Risikoanalyse und des Tätigkeitberichts empfiehlt es sich zudem, die fortlaufenden Berichte des Geldwäschebeauftragten unmittelbar (nach etwaiger Anpassung) an das Aufsichtsorgan weiterzuleiten.

21 Siehe ausführlich *Kaetzler*, in: Zentes/Glaab, GwG, § 1, Rn. 162–170.

22 BaFin, AuA Oktober 2021, Rn. 2.2, S. 11.

23 Siehe *Kaetzler*, in: Zentes/Glaab, GwG, § 1, Rn. 169.

24 EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 Rn. 11.

25 BaFin, AuA Oktober 2021, Rn. 2.2, S. 11.

26 EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 Rn. 14.

27 BaFin, AuA Oktober 2021, Rn. 3.2, S. 16.

Änderungen wesentlicher Bewertungen oder Empfehlungen in den Berichten des Geldwäschebeauftragten, die durch das zuständige Mitglied veranlasst wurden, sind im jeweiligen Bericht gesondert zu dokumentieren und dem Vorsitzenden des Kontrollgremiums zur Kenntnis zu bringen.²⁸

Verantwortung allgemein – Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten

Die EBA-Leitlinien legen eine kollektive Zuständigkeit des Leitungsorgans/der Mitglieder der Leitungsebene (bzw. Geschäftsleitung) für die Genehmigung der Gesamtstrategie für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Überwachung von deren Umsetzung fest.²⁹

Neben der kollektiven Zuständigkeit wird die Rolle zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Praxis einem Mitglied der Leitungsebene, basierend auf Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, zugewiesen. Vor der Zuweisung sollte positiv festgestellt werden, dass das Mitglied der Leitungsebene über ausreichend Zeit, Ressourcen und Befugnisse verfügt und potenzielle Interessenkonflikte vermieden oder hinreichend abgemildert wurden, um letztlich eine wirksame Wahrnehmung der Aufgaben zu gewährleisten.³⁰

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Rolle wird durch die EBA gefordert, dass dieses Mitglied:

- geeignete und wirksame organisatorische und betriebliche Strukturen einführt, die für die Erfüllung der angenommenen Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind. Der Funktion des Geldwäschebeauftragten sind zu diesem Zweck ausreichende Befugnisse einzuräumen und angemessene personelle und technische Ressourcen zuzuweisen;
- für die Umsetzung der internen Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Sorge trägt;
- den Tätigkeitsbericht des Geldwäschebeauftragten mindestens einmal jährlich überprüft;
- eine angemessene, fristgerechte und ausreichend detaillierte Berichterstattung an die zuständige Behörde sicherstellt;
- für den Fall der Auslagerung operationeller Funktionen des Geldwäschebeauftragten sind die Einhaltung der Leitlinien der ESA zu Auslagerungen³¹ und gegebenen-

28 BaFin, AuA Oktober 2021, Rn. 3.2, S. 20.

29 EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 Rn. 11.

30 EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten gemäß Art. 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849 Rn. 20.

31 EBA/GL/2019/02, Leitlinien zu Auslagerungen; EIOPA-BoS-20-002, Leitlinien der EIOPA zum Outsourcing an Cloud-Anbieter; ESMA 50-164-4285, Leitlinien der ESMA zur Auslagerung an Cloud-Anbieter.